Einkommensgrenzen in der sozialen Wohnraumförderung -EigentumsmaßnahmenBeträge in Euro

Zahl der zum	Emwarbabatailiauna	EkGrenze	Duuttaainkamman *
Haushalt rechnenden	Erwerbsbeteiligung (Beispiele	nach § 8 Abs. 3	Bruttoeinkommen * nach § 8 SHWoFG-DVO
Familienmitglieder	berücksichtigen eine	SHWoFG i.V.m.	liacii g o Shword-Dvo
Fairinieriningheder	Erwerbsperson)	§ 7 Abs. 1	
	Erwerbsperson)	~	
1-Personenhaushalt		SHWoFG-DVO	
1-Personennausnan	Beamte / Beamtinnen	21.500	28.105
	Angestellte / ArbeiterInnen	21.500	31.944
	Erwerbslose	21.500	21.500
	Nichterwerbspersonen (z.B. RentnerInnen)	21.500	23.991
2-Personenhaushalt			
a) 2 Erwachsene	Beamte / Beamtinnen	29.700	38.355
	Angestellte / ArbeiterInnen	29.700	43.659
	Erwerbslose	29.700	29.700
	Nichterwerbspersonen (z.B.	29.700	33.102
	RentnerInnen)		
b) 1 erwachsene Person	Beamte / Beamtinnen	30.500	40.355
mit 1 Kind	Angestellte / Arbeiter	30.500	45.801
3-Personenhaushalt			
a) 2 Erwachsene mit 1 Kind	Beamte / Beamtinnen	34.900	45.855
	Angestellte / ArbeiterInnen	34.900	52.087
b) 1 erwachsene Person	Beamte / Beamtinnen	35.700	47.855
mit 2 Kindern	Angestellte / ArbeiterInnen	35.700	54.230
4-Personenhaushalt			
2 Erwachsene	Beamte / Beamtinnen	42.100	55.855
mit 2 Kindern	Angestellte / ArbeiterInnen	42.100	63.373
5-Personenhaushalt			
2 Erwachsene	Beamte / Beamtinnen	49.300	65.855
mit 3 Kindern	Angestellte / ArbeiterInnen	49.300	74.659

^{*} Für die Ermittlung des Bruttoeinkommens der Haushalte wird die jeweilige Einkommensgrenze unter Berücksichtigung von Frei- und Abzugsbeträgen nach den Ermittlungsvorschriften des Abschnitts II der SHWoFG-DVO, den prozentualen Pauschalen für Steuern, Kranken- und Rentenversicherung gemäß § 16 WoGG und der Werbungskostenpauschale gemäß § 9a EStG für einen/eine Verdiener/in zugrunde gelegt. Bei mehreren Verdienenden werden ggf. die Frei- und Abzugsbeträge sowie die Werbungskosten entsprechend berücksichtigt.

Diese Tabelle bietet in Bezug auf die Bruttoeinkommen nur Orientierungswerte. Stets kommt es auf das Gesamteinkommen nach den Ermittlungsvorschriften des Abschnitts II der SHWoFG-DVO und die ggf. gewährten Frei- und Abzugsbeträge an.